

24.01.92

VP - AS - U

Verordnung

21 Seiten

des Bundesministers für Verkehr

Achte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt

A. Zielsetzung

- Ausdehnung der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt auf den deutschen Streckenabschnitt der Donau
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
- Übernahme der Vorschriften des ADNR für innerstaatliche Beförderungen auf die übrigen Bundeswasserstraßen sowie auf Mosel und Donau

B. Lösung

- Einbeziehung des deutschen Streckenanteils der Donau durch Änderung der §§ 1 und 4 der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt
- Umsetzung der Beschlüsse der ZKR durch Änderung der Vorschriften über die gefährlichen Güter und über die Beförderungsmittel in den Anlagen A und B zum ADNR

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache 52/92

24.01.92

VP - AS - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Achte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschiffahrt

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 930 00 - Ge 20/92

Bonn, den 24. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu
erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der
Gefahrgutverordnung-Binnenschiffahrt

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Achte Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt

Vom 1992

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen,
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 1989 (BGBl. I S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht in § 3 Abs. 1 werden die Randnummern 131 257 (1) und 131 354 (1) mit allen Angaben gestrichen.
2. In § 9 Abs. 7 Nr. 2 wird die Bezeichnung "1,1,1,2-Trichloräthan" durch die Bezeichnung "1,1,2-Trichloräthan" ersetzt.
3. § 11 wird gestrichen.
4. Die Anlage A zu Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Randnummer 6007 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die in den Kapiteln 2 des II. Teils dieser Anlage genannte Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier sowie die Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens und der Abkürzung der Verordnung dürfen denjenigen einer der internationalen Regelungen entsprechen. In diesem Fall muß das Beförderungspapier durch die Angabe der Klasse, Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung sowie bei Gütern der Klasse Id (Klasse 2 der internationalen Regelungen), durch die Angabe "F" oder "NF" und bei Gütern der Klasse IIIa (Klasse 3 der internationalen Regelungen) durch die Angabe der jeweiligen Kategorie "K" gemäß ADNR ergänzt werden. Diese Ergänzung darf durch den Schiffseigner oder -betreiber oder den Schiffsführer eingetragen werden."
 - b) In Randnummer 6401 Abschnitt E Nr. 41 wird die Bemerkung aufgehoben.

- c) In Randnummer 6501 Abschnitt A Buchstabe a Nummer 1 wird Buchstabe f wie folgt gefaßt:

"f) mit Schwefelsäure gefüllte elektrische Sammler (Akumulatoren), auch leere nicht gereinigte."

5. Die Anlage B zu Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis wird in Kapitel III nach Randnummer 131 000 folgende Zeile eingefügt:

"Klasse IVa Giftige Stoffe ... 141 000"

- b) In Randnummer 10 000 Abs. 1 Buchstabe f wird nach Randnummer "131 412" eingefügt

", 141 412".

- c) In Randnummer 10 375 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Dies gilt nicht für die Verwendung von Stahltrossen sowie von Schraubenziehern und Schraubenschlüsseln aus Chromvanadiumstahl."

- d) Die Randnummern

"11 252 -

11 256"

werden in Randnummern

"11 252 -
11 255"

geändert.

- e) Nach Randnummer 11 255 wird folgende Randnummer 11 256 eingefügt:

"11 256 Elektrische Einrichtungen

Für die beweglichen Kabel zum Anschluß von Landstegleuchten nach Rn. 11 451 Absatz (2) dürfen nur Gummischlauchleitungen des Typs 07 RN-F nach 245 ICE 66 oder CEE (2) 66 oder Kabel mindestens gleichwertiger Ausführung mit einem Mindestquerschnitt der Leiter von 1,5 mm² verwendet werden. Diese Kabel müssen möglichst kurz und so geführt sein, daß eine unbeabsichtigte Beschädigung nicht zu befürchten ist."

- f) Die Randnummern

"11 415 -
11 452"

werden in Randnummern

"11 415 -
11 450"

geändert.

- g) Nach Randnummer 11 450 wird folgende Randnummer 11 451 eingefügt:

"11 451 Elektrische Einrichtungen

(1) Es ist verboten, im Bereich der Ladung bewegliche elektrische Leitungen zu verwenden.

(2) Absatz (1) gilt nicht für eigensichere Stromkreise und für elektrische Kabel zum Anschluß von Signalleuchten und Landstegleuchten, wenn die Steckdose in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder der Landstegleuchte am Schiff fest montiert ist.

(3) Die Steckdosen für die Landstegbeleuchtung dürfen nur so lange unter Spannung stehen, wie die Landstegbeleuchtung in Betrieb ist. Die Herstellung und die Lösung der Steckverbindungen dürfen nur in spannungslosem Zustand der Steckdosen erfolgen."

- h) Nach Randnummer 11 451 wird Randnummer 11 452 eingefügt.

- i) In Randnummer 14 208 Satz 2 wird die Angabe ", 11 251" gestrichen.

- j) Randnummer 14 451 wird wie folgt gefaßt:

"14 451 Elektrische Einrichtungen

(1) Es ist verboten, im Bereich der Ladung bewegliche elektrische Leitungen zu verwenden.

(2) Absatz (1) gilt nicht für eigensichere Stromkreise und für elektrische Kabel zum Anschluß von Signalleuchten und Landstegleuchten, wenn die Steckdose in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder der Landstegleuchte am Schiff fest montiert ist.

(3) Die Steckdosen für die Landstegbeleuchtung dürfen nur so lange unter Spannung stehen, wie die Landstegbeleuchtung in Betrieb ist. Die Herstellung und die Lösung der Steckverbindungen dürfen nur in spannungslosem Zustand der Steckdosen erfolgen."

k) In Randnummer 31 205 Satz 2 wird die Angabe "11 251" sowie das Komma vor dieser Angabe gestrichen.

l) Randnummer 31 451 wird wie folgt gefaßt:

"31 451 Elektrische Einrichtungen

(1) Es ist verboten, im Bereich der Ladung bewegliche elektrische Leitungen zu verwenden.

(2) Absatz (1) gilt nicht für eigensichere Stromkreise und für elektrische Kabel zum Anschluß von Signalleuchten und Landstegleuchten, wenn die Steckdose in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder der Landstegleuchte am Schiff fest montiert ist.

(3) Die Steckdosen für die Landstegbeleuchtung dürfen nur so lange unter Spannung stehen, wie die Landstegbeleuchtung in Betrieb ist. Die Her-

stellung und die Lösung der Steckverbindungen dürfen nur in spannungslosem Zustand der Steckdosen erfolgen".

- m) In Randnummer 41 208 Satz 2 wird die Angabe ", 11 251" gestrichen.
- n) In den Randnummern 41 211, 41 411 und 41 414 Abs. 3 werden jeweils nach den Wörtern "... in loser Schüttung" die Wörter "oder unverpackt" eingefügt.
- o) Die Randnummern

"71 415 -
71 452"

werden in Randnummern

"71 415 -
71 450"

geändert.

- p) Nach Randnummer 71 450 wird folgende Randnummer 71 451 eingefügt:

"71 451 Elektrische Einrichtungen

(1) Es ist verboten, im Bereich der Ladung bewegliche elektrische Leitungen zu verwenden.

(2) Absatz (1) gilt nicht für eigensichere Stromkreise und für elektrische Kabel zum Anschluß von Signalleuchten und Landstegleuchten,

wenn die Steckdose in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder der Landstegleuchte am Schiff fest montiert ist.

(3) Die Steckdosen für die Landstegbeleuchtung dürfen nur so lange unter Spannung stehen, wie die Landstegbeleuchtung in Betrieb ist. Die Herstellung und die Lösung der Steckverbindungen dürfen nur in spannungslosem Zustand der Steckdosen erfolgen."

q) Nach Randnummer 71 451 wird Randnummer 71 452 eingefügt.

r) In Randnummer 131 225 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe "0,20 m" durch die Angabe "0,14 m" ersetzt.

s) In Randnummer 131 256 wird in den Spalten I bis IV folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für die beweglichen Kabel zum Anschluß von Landstegleuchten nach Rn. 131 351(2) dürfen nur Gummischlauchleitungen des Typs 07 RN-F nach 245 ICE 66 bzw. CEE (2) 66 oder Kabel mindestens gleichwertiger Ausführung mit einem Mindestquerschnitt der Leiter von 1,5 mm² verwendet werden. Diese Kabel müssen möglichst kurz und so geführt sein, daß eine unbeabsichtigte Beschädigung nicht zu befürchten ist."

t) Randnummer 131 351 wird wie folgt gefaßt:

"131 351 Elektrische Einrichtungen

(1) Es ist verboten, im Bereich der Ladung bewegliche elektrische Leitungen zu verwenden.

(2) Absatz (1) gilt nicht für eigensichere Stromkreise und für elektrische Kabel zum Anschluß von Signalleuchten und Landstegleuchten, wenn die Steckdose in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder der Landstegleuchte am Schiff fest montiert ist.

(3) Die Steckdosen für die Landstegbeleuchtung dürfen nur so lange unter Spannung stehen, wie die Landstegbeleuchtung in Betrieb ist. Die Herstellung und die Lösung der Steckverbindungen dürfen nur in spannungslosem Zustand der Steckdosen erfolgen."

u) In Randnummer 141 121 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Eintragung für den Stoff "Methylenchlorid" wird eingefügt:

"Monomethylanilin, 40%ige Lösung|1235|IIIIa, 5, Kx|+| (2), 6), 7), 8), 9)"

bbb) Bei dem Stoff Nitrophenol wird die Angabe "21 l" durch die Angabe "21" ersetzt.

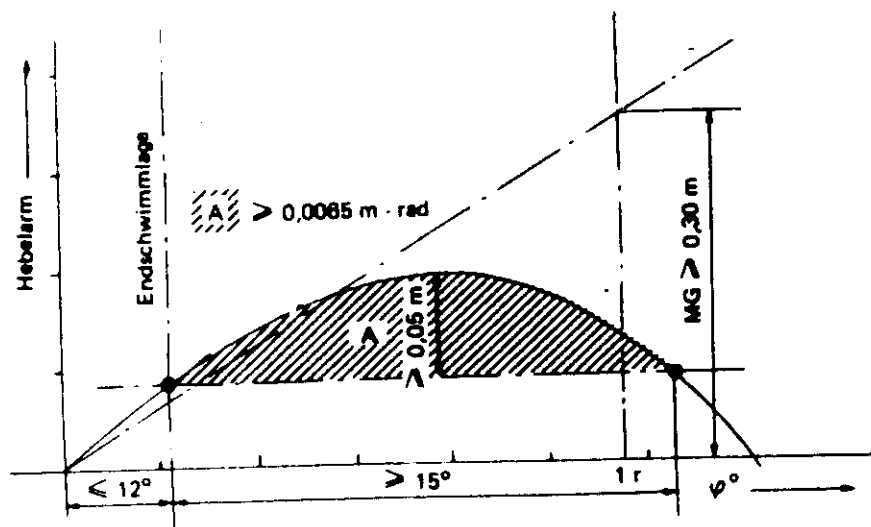
ccc) Bei dem Stoff Nitrotoluol (o- und p-) wird die Angabe "21 n" durch die Angabe "21 l" ersetzt.

ddd) Nach der Eintragung für den Stoff "2,4-Toluylen-diisocynat und isomere Gemische" wird eingefügt:

"1,1,1-Trichloräthan|2831|IVa, 61|+|+|5), 6), 7), 9)"

bb) In Absatz 3 ist der Stoff "Furfural" mit allen Eintragungen gestrichen.

v) In Randnummer 141 211 Absatz 2 wird die Zeichnung durch folgende Zeichnung ersetzt:



w) Der Randnummer 141 221 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Signal muß an die Landanlage mittels eines zweipoligen wasserdichten Steckers (der die Kontakte tragende Teil) einer Kupplungssteckvorrichtung nach CEE-Publikation 17 (2. Ausgabe, erschienen im VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 1000 Berlin 12) für Gleichstrom 40 bis 50 V,

Kennfarbe weiß, Lage der Hilfsnase 10 h, übergeben werden können."

x) In Randnummer 141 331 wird vor dem Wort "Fahrzeuge" das Wort "motorisierte" eingefügt.

y) Randnummer 141 351 wird wie folgt gefaßt:

"141 351 Elektrische Einrichtungen

(1) Es ist verboten, im Bereich der Ladung bewegliche elektrische Leitungen zu verwenden.

(2) Absatz (1) gilt nicht für eigensichere Stromkreise und für elektrische Kabel zum Anschluß von Signalleuchten und Landstegleuchten, wenn die Steckdose in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder der Landstegleuchte am Schiff fest montiert ist.

(3) Die Steckdosen für die Landstegbeleuchtung dürfen nur so lange unter Spannung stehen, wie die Landstegbeleuchtung in Betrieb ist. Die Herstellung und die Lösung der Steckverbindungen dürfen nur in spannungslosem Zustand der Steckdosen erfolgen."

z) Im Anhang 3 wird unter den Überschriften "Prüfliste", "Liste de controle", "Controle-Lijst" und "Check List" jeweils nach Randnummer 131 412 eingefügt:

", 141 412".

Artikel 2

Weitere Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 4 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

"(9) Anstelle eines Zulassungszeugnisses nach Randnummer 10 182 der Anlage B zum ADNR genügt für Schiffe, die auf der Donau gefährliche Güter befördern und die nicht in der Bundesrepublik Deutschland beheimatet sind, auch eine amtliche Urkunde, aus der hervorgeht, daß sie nach dem Stand der Sicherheitstechnik (ADNR) geeignet sind, das jeweilige Gefahrgut sicher zu befördern.

(10) Randnummer 10 170 der Anlage B zum ADNR ist bei Beförderungen auf der Donau ab 1. Januar 1994 anzuwenden. Anstelle eines Sachkundenachweises nach Randnummer 10 170 Absatz 1 der Anlage B zum ADNR genügt für Sachkundige auf Schiffen, die auf der Donau gefährliche Güter befördern und die nicht in der Bundesrepublik Deutschland beheimatet sind, auch eine amtliche Urkunde, aus der hervorgeht, daß der Sachkundige über ausreichende Kenntnisse über gefährliche Güter gemäß Randnummer 10 170 Absatz 3 verfügt."

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 1992
Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung transformiert vor allem Beschlüsse der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) zum ADNR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de Navigation intérieure - ADN - mit dem zusätzlichen Buchstaben "R" für "Rhein") in Bundesrecht.

Des weiteren soll die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt auch auf den deutschen Streckenabschnitt der Donau ausgedehnt werden.

1. Beschlüsse der ZKR

Die ZKR revidiert z. Zt. das ADNR. Die Arbeiten für ein neues ADNR werden voraussichtlich Ende 1992 abgeschlossen werden können. Seit Herbst 1988 hat die ZKR jedoch eine Reihe von Beschlüssen zur Änderung des derzeitigen ADNR gefaßt; sie hat sich auf die Maßnahmen beschränkt, bei denen die Revision des ADNR nicht abgewartet werden konnte. Die Beschlüsse der ZKR sind auch in der Bundesrepublik Deutschland schon vor Abschluß der Arbeiten an der allgemeinen Revision des ADNR in deutsches Recht zu transformieren.

2. Ausdehnung auf die Donau

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) wurde im Jahre 1971 im Rahmen der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt

(GGVBinsch) auf alle Bundeswasserstraßen ausgedehnt, allerdings mit Ausnahme der Donau. Gefahrgutspezifische Sicherheitsvorschriften gibt es für die Donau z. Zt. im wesentlichen nur in der Donauschiffahrtspolizeiverordnung. Diese bleiben bis auf weiteres unverändert in Kraft, weil sie Vorschriften enthalten, die sich auf den Verkehr der Schiffe beziehen. Durch Verbalnoten an die Donauanliegerstaaten konnte in den letzten Jahren gleichwohl erreicht werden, daß sich der Sicherheitsstandard auf der Donau beim Gefahrguttransport faktisch in Richtung auf das ADNR fortentwickelt. Durch Verbalnoten wurden die Donauanliegerstaaten auf die Absicht der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen, künftig auch für die Donau zwischen Jochenstein und Kelheim die Gefahrgutverordnung-Binnenschiffahrt verbindlich einzuführen. Mit der 8. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschiffahrt wird dies rechtsförmlich umgesetzt.

3. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisgefüge ergeben sich nicht.

II. **Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1

Nummer 1: Streichung aus redaktionellen Gründen, weil Baumusterprüfungen in den genannten Randnummern nicht mehr erforderlich sind.

Nummer 2: Fehlerberichtigung

Nummer 3: Die Berlin-Klausel kann aufgrund der Herstellung der Einheit Deutschlands entfallen.

Durch Nummer 4 Buchstabe a) wird dem Schiffsführer, Schiffseigner, oder Reeder eingeräumt, daß auch er die Angaben im Beförderungspapier vornehmen darf. Die praktische Notwendigkeit besteht hierfür im Containerverkehr, wo ein Binnenschiff Ladungen übernehmen muß, die nach anderen Vorschriften klassifiziert sind. Mit Hilfe von Vergleichstabellen, die von der ZKR-Arbeitsgruppe "Transport gefährlicher Güter" entwickelt wurden, kann der Schiffsführer, Schiffseigner oder Reeder die etwa notwendige Umklassifizierung im Beförderungspapier selbst vornehmen.

In Nummer 4 Buchstabe b) wird die Freistellung von Ferrosilicium und Mangansilicium Briketts von den Vorschriften des ADNR aufgehoben. Unfälle im Seeschiffsverkehr haben gezeigt, daß auch von diesen Stoffen in Brikettform Gefahren ausgehen.

Durch Nummer 4 Buchstabe c) werden auch "leere ungereinigte elektrische Sammler" in das Regelwerk mit aufgenommen, weil von diesen, wenn sie als Schüttgutladung befördert werden, Gefahren ausgehen.

In Nummer 5 Buchstabe a) erfolgt aus redaktionellen Gründen das Einfügen der Klasse IVa mit allen Angaben in das Inhaltsverzeichnis.

In Nummer 5 Buchstabe b) erfolgt aus redaktionellen Gründen das Einfügen der Randnummer "141 412".

Aufgrund von Nummer 5 Buchstabe c) werden für die Durchführung bestimmter Arbeiten Schraubenzieher und Schraubenschlüssel aus dem Werkstoff Chromvanadiumstahl zugelassen; hierfür gibt es z. Zt. keine alternativen Werkstoffe.

In Nummer 5 Buchstaben e), g), j), l), p), s), t), w) und y) werden für Landstegbeleuchtungen Steckdosen unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Es hat in der Vergangenheit durch unbeleuchtete Landstege Unfälle gegeben. Beleuchtete Landstege sollen hier abhelfen. Durch geeignete technische Maßnahmen wird dafür Sorge getragen, daß von den nunmehr zugelassenen Steckdosen keine besonderen Gefahren ausgehen.

Nummer 5 Buchstaben i), k) und m): Redaktionelle Änderungen durch Wegfall der Randnummer 11 251.

Nummer 5 Buchstabe n): Hierdurch wird nochmals klargestellt, daß Stoffe der Ziffer 41 auch unverpackt befördert werden dürfen.

Aufgrund von Nummer 5 Buchstabe r) wird zugelassen, daß auch Manometer mit einem Durchmesser von 0,14 m verwendet werden dürfen. Manometer mit diesem Durchmesser sind sicherheitstechnisch vertretbar und allgemein im Handel; die bisherigen mit einem Durchmesser von 0,20 m mußten für die Binnenschifffahrt besonders angefertigt werden.

Durch Nummer 5 Buchstaben u) und v) werden die Vorschriften für das "Doppelhüllenschiff" geändert. Im Jahr 1987 wurden von der ZKR neue Vorschriften für einen besonderen Schiffstyp, bei dem zwischen Schiffsaußenwand und Tank ein Mindestabstand von 1 m (Reduzierung auf 0,8 m bei zusätzlichen Maßnahmen zulässig) vorhanden sein muß, beschlossen. Nach diesen neuen Vorschriften wurde zwischenzeitlich eine Vielzahl von Schiffen gebaut. Die Vorschriften haben sich grundsätzlich bewährt; gleichwohl war in einigen Punkten eine Überarbeitung erforderlich. Des weiteren wurden zwei weitere Stoffe zur Beförderung in diesen neuen Tankschiffstypen zugelassen.

In Nummer 5 Buchstabe x) wird zur Klarstellung eingefügt, daß es sich um motorisierte Boote handelt, weil nur von diesen eine besondere Gefahr ausgeht.

In Nummer 5 Buchstabe z) erfolgt aus redaktionellen Gründen das Einfügen der Randnummer "141 412".

Zu Artikel 2

In Nummer 1 handelt es sich um die Ausdehnung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt auf die Donau.

Nummer 2: Für die Donau ist es bis zum Wirksamwerden einer Neuregelung, die von der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) z. Zt. erarbeitet wird, erforderlich, daß in den anderen Donauanliegerstaaten ausgestellte Bescheinigungen über den Zustand der Schiffe (ADNR-Stand) sowie über erfolgte Schulungen zum Erwerb von Kenntnissen über gefährliche Güter anerkannt werden. Entsprechende Hinweise an die betroffenen Donauanliegerstaaten

erfolgten durch Verbalnoten. Die Vorschriften über den Sachkundenachweis sind ab 1. Januar 1994 anzuwenden, um den Betroffenen Zeit zur Umstellung zu geben.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 wird der Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt. Die Vorschriften treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Für die Donau treten sie am 1. Juli 1992 in Kraft.

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnen-
schifffahrt

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.